

Freunde der Fachschule für Technik an der Christian Schmidt Schule Neckarsulm e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Freunde der Fachschule für Technik an der Christian Schmidt Schule Neckarsulm".

Er hat seinen Sitz in 74172 Neckarsulm.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält mit der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung durch ideelle und finanzielle Förderung der Fachschule für Technik an der Christian Schmidt Schule Neckarsulm, sowie deren Schüler und Absolventen. Träger der Schule ist der Landkreis Heilbronn.
- c) Die Verwirklichung des Zwecks erfolgt insbesondere durch
 - die Förderung von Maßnahmen der Technikerschule, die nicht durch Mittel des Landes oder des Schulträgers abgedeckt sind.
 - Vorträge, Spendenaktionen und sonstige Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienlich sind.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- g)

§ 3 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag an ein Vorstandsmitglied richtet. Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

- Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Wird die Aufnahme nicht innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrages abgelehnt, gilt der Bewerber mit dem Tag des Eingangs des Aufnahmeantrags als aufgenommen.

- Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Bewerber ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

- Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod

- durch Austritt, er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich.

- durch Ausschluss; über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins handelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstands jährlich zusammen, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich und mit dem Vorschlag einer Tagungsordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem/r Stellvertreter/in geleitet. Sind auch keine Stellvertreter anwesend, wird ein/e Versammlungsleiter/in gewählt, der/die möglichst dem Vorstand angehören sollte.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer/innen;
- b) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer/innen;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen;
- d) Änderung der Satzung;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- f) Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt schriftliche Abstimmung.

Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassier/in, dem/der Schriftführer/in und vier Beisitzern/innen. Beratende Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht können von der Mitgliederversammlung zusätzlich bestimmt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und von den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets zur Einzelvertretung

berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Damit eine Kontinuität der Vorstandsarbeit gewährt bleibt, wird der Vorstand abwechselnd in zwei Teilblöcken für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der erste Teilblock besteht aus:

Der/die erste Vorsitzende

Der/die zweite/r Stellvertreter/in

Der/die Schriftführer/in

Zwei Beisitzer/innen

Der zweite Teilblock besteht aus:

Der/die erste/r Stellvertreter/in

Der/die Kassierer/in

Zwei Beisitzer/innen

Bei der ersten Vorstandswahl im Zuge der Vereinsgründung werden beide Teilblöcke mit der Maßgabe gewählt, dass der erste Teilblock ausnahmsweise für 3 Jahre gewählt wird.

Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand zu ergänzen.

§ 7 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 8 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Christian Schmidt Schule e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Satzungsänderung

Über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung entscheidet eine Mitgliederversammlung, zu der unter Mitteilung der Absicht einer Satzungsänderung eingeladen wurde, durch Zweidrittelmehrheit.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts Stuttgart bzw. des Finanzamtes Heilbronn notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.08.2015 errichtet.